Objekttyp:	Advertising
Zeitschrift:	Appenzeller Kalender
Band (Jahr):	247 (1968)
PDF erstellt a	am: 20.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Anzug, die rote Weste, das schwarze, runde Käppchen, er kämmt sein Haar à l'Appenzell, näselt und schreit wie ein Senn, kurz, wird ein Appenzeller, wie er leibt und lebt.

Eines Abends, als er in etwas erhöhter Stimmung vom Weißbad heimkehrt, trifft er auf der Straße in Appenzell den Nachtwächter, der gerade die Stunde abrufen und die Einwohner mahnen will, den Schlaf der Gerechten zu suchen:

«Jez betet und jez göhnt is Bett, und wer e ruehig Gwisse het, schlof sanft und wohl! Im Himmel wacht e heiter Aug die ganzi Nacht.»

Herr S. hatte wohl ein ruhig Gewissen, aber die Phantasie war unruhig. Es überkommt ihn die unwiderstehliche Lust, einmal den Nachtwächter von Appenzell zu spielen; er überredet den Diener der Nacht, ihm Rock, Mütze, Horn und Morgenstern zu borgen, und alsbald ruft er die Stunde ab, als wenn er ein geborener Nachtwächter wäre. Die Appenzeller erkannten aber den Unterschied von Nachtwächter und Nachtwächter, und als am an-



Wanderung auf den Gäbris

(Zu nebenstehender ganzseitiger Abbildung)

Wenn man von Trogen aus der großen Säge zusteuert oder von der Landmark über den Saurücken den Gäbris zum Ziele hat, so kommt man nach $1-1\frac{1}{2}$ Stunden nach Kellersegg.

Wo nun dieser Fußweg in die vom Schwäbrig und Gais herkommende Straße einmündet, steht man unvermittelt an einem schilfbewachsenen Ufer eines kleinen Seeleins. Es ist das Paradies einer stattlichen Anzahl Wildenten. Im Vorsommer sieht man zuweilen die junge Brut in Einerkolonne über den See rudern.

Vielen Gäbriswanderern ist der idyllische Ort noch unbekannt, war dieser doch vor wenigen Jahren noch sumpfiges Gebiet, wo während des ersten und zweiten Weltkrieges Torf gegraben wurde.

Der Besitzer dieses Areals ließ es ausbaggern, und durch einen Zufluß entstand dieses anmutige Seelein. Einige Bänklein bieten Picknickfamilien angenehme Ruheplätzchen mit herrlicher Sicht zum Altmann und Säntis. Das Ufer ist umgeben mit den bekannten Waldblumen, aber auch Alpenrosen, sogar ein Alpinum in Miniatur, lassen den Wanderer anhalten an dem stillen Wasser. Amateure packen ihren Fotoapparat aus und verfehlen nicht, das malerische Plätzchen auf den Film zu bannen; dann erst ziehen sie weiter dem untern und obern Gäbris zu, um ihre Blicke dem Rheintal, den Vorarlbergalpen, dem ganzen Alpstein und den ferneren stolzen Bergriesen zuzuwenden. J. Walser-Forrer.

deren Morgen der bisherige wohlbestallte Nachtwächter vor die «Herren» gefordert wurde, merkte er wohl, daß seine Stunde geschlagen habe, nur eine andere als die gewöhnlichen Stunden, deren Herold er war. Aber zu seiner angenehmen Überraschung lautete das Erkenntnis: in Erwägung, daß er das ihm anvertraute Amt eigenmächtig einem Fremden überlassen habe, sei es Recht, daß er dieses Amt verliere; aber in weiterer Erwägung, daß den Bitten des Herrn S. niemand in Appenzell widerstehen könne, wolle man Gnade für Recht ergehen lassen, eine Wiederholung jedoch der Art strenger Ahndung vorbehalten.» A. Oberholzer